An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Petition an den Deutschen Bundestag
(keine Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	Steinhohlstrasse 11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitum

Der Bundestag möge amts- u. individualverbindlich beschließen, daß in einer festzulegenden Geltungszeit (expl. Jun - Sep incl.)

a) Wirtschaftswege, insbes.Waldwege, blockierende Gegenstände (incl. KFZ) ohne Angabe von Gründen, aber mit Benachrichtigung des KFZ-Halters, daß 3,5 m breite Fahrzege (v.a. Feuerwehrfahrzege) nicht in den Wald einfahren können entfernt (abgeschleppt) werden können.

b) der Verursacher der beseitigten Wegeblockade.die Kosten einer Maßnahme wie v.g. trägt.

Begründung

II Gründe

1. Die Rechtslage dazu, wann ein KFZ wohin undvon wo abgeschleppt werden kann, ist lückig und intransparent. Die Zulässigkeit oder eben Unzulässigkeit eines entsprechendes Handelns im Sinne des Petitums ist von zahlreichen bedingenden Umständen (kommunales Recht, Landesrecht, Bundesrecht) abhängig.

2.1 Im Kontext mit einer konkret nachweisbaren Gefahrenlage (akuter Waldbrand) ist eine schlüssig herleitbare resp. materiell begründbare Handlungsnotwedigkeit, waldweg-sperrende Elemente umgehend zu beseitigen, gegeben.

2.2 Eine grundsätzliche Regelung fehlt aber, um diese Notwendigkeit im inzwischen präsenten Fall einer höchstwahrscheinlich gegebenen allgemeinen und in den letzten Jahren zunehmend realen, also nicht nur theoretischen, Waldbrandgefahr und zu Lasten eines Wegeblockierers zu rechtfertigen.

3. Die beschriebene Gefahr besteht ebenfalls für die freie Flur, z.B. ausgereifte Getreidebestände. Nicht immer sind Wirtschaftswegeeinmündungen mit schwerem Gerät auf Kulturland umfahrbar (siehe auch vorh. Strassengräben) und die Einsatzkräfte wissen bei der ad hoc Disposition ihres Einsatzes nichts über die Umfahrbarkeit einzelner blockerter Wirtschaftswegeeinmündungen, so daß es dem Vorsorgeprinzip entspricht, das Petitum auch auf Wirtschaftswege auszudehnen.

4. Die Durchfahrtslückenbreite von 3,5 m (vgl. I 1a) bleibt der fachlichen Prüfung anheimgestellt.

5. Die zur Heranziehung der Verursacher zur Kostendeckung anzuwendenden Betimmungen bzw. daraus abgeleitete Kostenverzeichnisse sind im Interesse einer vollständigen Anwendbarkeit des Verursacherprinzips ggf. auf Lücken zu überprüfen und zu ergänzen.

III Hinweis:

1. Es ist ausdrücklich nicht von Waldwirtschaftswegen die Rede, sondern von jedem Waldweg, der zur

Brandbekämpfung in Anspruch genommen werden kann.

2. Ahndungsmöglichkeiten nach Maßgabe der (z.B. zu Zeichen 250 ff. StVO) geltenden Bußgeld- und ggf. Strafbestimmungen bis hin zu lokalen Wirtschaftswegesatzungen bleiben von der Petition unberührt, weil die grundsätzliche Anwendbarekit der relevanten Bestimmungen nicht davon abhängig ist, daß ein umgehenden Handeln, v.a. bei Priorität der Beseitigung einer theoretischen oder akuten Gefahrenlage, erfolgen müßte.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Wichtig

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENT DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

NUR FÜR POSTEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG, DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

☐ Ja

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Post an die oben angegebenen Adresse senden.

Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".

2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.

3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.

4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.

5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.

6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.

b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.

10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.